

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres bei Beendigung der allgemeinbildenden Schule

Regelungen zur Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG

Ist Ihr Kind zwischen 15 und 18 Jahre alt und besucht keine allgemeinbildende Schule mehr?

Dann informiert Sie dieses Merkblatt unter anderem darüber, welche Einkünfte von der Unterhaltsvorschussleistung abgezogen werden und welche Mitwirkungspflichten Sie diesbezüglich haben.

I. Ab wann werden die Einkünfte des Kindes angerechnet?

- Sobald Ihr Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und
- ab dem Folgemonat nach Erteilung des Abschlusszeugnisses

II. Was ist eine allgemeinbildende Schule?

Allgemeinbildende Schulen sind alle Schulen, die einen Abschluss der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II vermitteln.

Diese sind insbesondere:

- Hauptschulen
- Werkrealschulen
- Gymnasien
- Sonder- / und Förderschulen
- Berufsbildende Schulen, die einen allgemeinbildenden Abschluss ermöglichen
- Gemeinschaftsschulen
- Realschulen
- Gesamtschulen
- Allgemeinbildende Ersatzschulen

III. Welche Einkünfte werden angerechnet?

Es werden nur Einkünfte in Geld berücksichtigt:

- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung, Minijobvergütung, Taschengeld aus Freiwilligendienst und sonstige Arbeitsentgelte wie z.B. auch Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld)
- Einkünfte aus Vermögen (z.B. aus Kapitalvermögen über 120,00 € im Jahr und aus Vermietung und Verpachtung)
- Sozialleistungen wie: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld und der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld, anteilig Elterngeld – welches den Anrechnungsfreibetrag von 300,00 € übersteigt, anteilig Elterngeld Plus – welches den Anrechnungsfreibetrag von 150,00 € übersteigt
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb, die ein Kind ohne eigene Arbeit erzielt, sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften (z.B. an einer GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG oder KG) auch dann, wenn sich Ihr Kind in Ausbildung, Studium usw. befindet

IV. Welche Einkünfte werden NICHT angerechnet?

- Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Berufsausbildungshilfe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (gem. §§ 112ff. SGB III i.V.m. § 33 und §§ 44 ff. SGB IX), Ausbildungsgeld und Fahrtkosten (Pendelfahrtkosten) für behinderte Menschen
- Steuererstattungen aus der Einkommenssteuererklärung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, die unter 120,00 € im Jahr liegen
- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, welche neben der Ausbildung/ dem Freiwilligendienst erzielt werden

V. Von den Einkünften des Kindes können abgezogen werden:

- Ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags: 83,33 €
- Bei Ausbildung zusätzlich einen Pauschbetrag in Höhe von: 100,00€

Der verbleibende Betrag der Einkünfte nach Abzug der Pauschbeträge wird zur Hälfte auf die zustehende Unterhaltsvorschussleistung angerechnet.

Die Arbeitnehmerpauschale entfällt bei den in Punkt 3 genannten anrechenbaren Sozialleistungen, mit Ausnahme des Insolvenz- und Kurzarbeitergeldes.

VI. Mitwirkungspflichten

Der Unterhaltsvorschusskasse ist folgendes ohne Aufforderung und unverzüglich mitzuteilen:

- Der Beginn, die Änderung oder die Beendigung:
 - der allgemeinbildenden Schule
 - einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit, eines Freiwilligendienstes u.ä.
- alle Einkünfte, welche unter Ziffer III genannt sind

Vorzulegen sind dabei die betreffenden Unterlagen wie z.B.

- der Arbeits-/ Ausbildungs-/ Freiwilligendienstvertrag o.ä.
- alle Lohn-/ Gehaltsabrechnungen (z.B. aus Arbeit, Ausbildung, Freiwilligendienst, o.ä.)
- Nachweise über die Aufnahme einer zusätzlichen/weiteren Tätigkeit
- Nachweise über Einmalige Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
- bei selbstständiger Tätigkeit eine Einnahmenüberschussrechnung
- Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen
- Bescheide über die anrechenbaren Sozialleistungen

Einkommen, das regelmäßig erwartet wird, ist in der zu erwartenden und zu berücksichtigenden Höhe anzurechnen. In diesen Fällen ist nachträglich zu überprüfen, ob Einkommen in der angenommenen Höhe tatsächlich erzielt wurde. Dazu müssen die unter VI. Mitwirkungspflichten genannten Nachweise, alle 6 Monate vollständig vorgelegt werden, insbesondere jede Gehaltsabrechnung der einzelnen Monate.